

# Wochenblatt

für  
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,  
Siebenlehn und die Umgegenden.**  
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N<sup>o</sup> 14.

Freitag den 17. Februar

1871.

## Bekanntmachung,

die Bestellung der militärpflichtigen Mannschaften vor der Königlichen Departements-  
Ersatz-Commission betreffend.

Die Königliche Departements-Ersatz-Commission wird die Superrevision der in dem Aushebungsbezirke Wilsdruff gestellten und zur anderweiten Bestellung vor der Departements-Ersatz-Commission verpflichteten, d. h. aller derjenigen Mannschaften, welche von der Kreis-Ersatz-Commission weder von jeder weiteren Bestellung vollständig entbunden, noch auf gewisse Zeit zurückgestellt worden sind

den 17., 18. und 20. März d. J.

in den **Hempelschen Restaurationslocalitäten zu Dresden**, am Altmarkt No. 14 I. Etage, vornehmen.

Indem dieß in Gemäßheit der Bestimmung in § 94<sup>a</sup> der Militär-Ersatz-Instruction bekannt gemacht wird, werden zugleich die zur Bestellung vor der Departements-Ersatz-Commission Verpflichteten darauf aufmerksam gemacht, daß sie zu Vermeidung der in § 176<sup>a</sup> der Ersatz-Instruction angedrohten Strafen beim Wechsel ihres dermaligen Aufenthaltes dies der mit Führung der Stammliste beauftragten Behörde des zu verlassenden Ortes sowohl, als auch des neuen Aufenthaltsortes unverzüglich zu melden haben.

Die letztgedachten Behörden — Stadt- und Gemeinderäthe — aber haben hierüber in Gemäßheit der Bestimmung in § 92<sup>a</sup> die erforderlichen Mittheilungen anher gelangen zu lassen.

Dresden, den 10. Februar 1871.

Der Civilvorsitzende

der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Wilsdruff.  
von Bieth.

Ludwig.

## Verfügung

an sämtliche zur Leitung der Wahl eines Reichstagsabgeordneten vom  
Gerichtsamt Wilsdruff ernannte Wahlvorsteher.

Nachdem mittels hoher Verordnung

der 3. März 1871

zur Vornahme der Wahlen für den deutschen Reichstag bestimmt worden ist, werden die Herren Wahlvorsteher hiermit angewiesen, Zeit und Ort für Abgabe der Stimmzettel nach § 8 des Reglements vom 28. Mai 1870 in ortsüblicher Weise und längstens bis zum 23. Februar 1871 bekannt zu machen, dabei auch darauf Bezug zu nehmen, daß auf den Stimmzetteln, welche von weißem Papier sein müssen und daher zweckmäßiger Weise von den Wahlvorstehern an die in der Wahlliste aufgeführten Stimmberechtigten zu vertheilen sein dürften, Namen, Stand und Wohnort des zu wählenden Abgeordneten genau zu bezeichnen ist, sodann aber die Wahl selbst an dem obgedachten Tage von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr in dem hierzu bestimmten Locale vorzunehmen, auch dabei hauptsächlich darauf Obacht zu haben, daß:

1., vor der Wahl von dem Wahlvorsteher ein Protocollführer und mindestens drei Beisitzer zu wählen und spätestens bis zum 28. Februar 1871 zu der Wahlhandlung vorzuladen sind,

2., der Protocollführer sowohl, als die Beisitzer bei Eröffnung der Wahlhandlung mittelst Handschlages an Eidesstatt von dem Wahlvorsteher zu verpflichten sind, auch mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes zu jeder Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags im Wahllocale gegenwärtig sein müssen,

3., im Wahllocale zum Hineinlegen der Stimmzettel ein verdecktes Gefäß aufzustellen und ein Abdruck des Wahlgesezes sowie des Reglements auszulegen,

4., über die Wahlhandlung ein Protocoll nach dem Reglement unter B. beigefügten Formulare aufzunehmen und

5., allen übrigen Bestimmungen des Reglements, insbesondere soweit sie die Eröffnung und Prüfung der Stimmzettel betreffen, genau nachzugehen ist.

Die beiden Wählerlisten, auf welche vorher die Bescheinigung zu bringen ist, wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die in § 2 und § 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erlassen worden, nicht minder die nach § 18 des Reglements von einem der Beisitzer zu führende Gegenliste, die angeschlagenen Bekanntmachungen und die Wahlprotocolle sammt den etwa für ungültig erklärten Stimmzetteln sind spätestens

den 4. März 1871

bei Einem Thaler Ordnungsstrafe hier einzureichen.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 10. Februar 1871.

In Stellvertretung:

Dürsch, Assessor.